



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

Motion Eric Collomb / François Bosson

2014-GC-47

### **Das öffentliche Interesse von Anlagen anerkennen, die erneuerbare Energien nutzen**

#### **I. Zusammenfassung der Motion**

Mit der am 21. Februar 2014 eingereichten und begründeten Motion schlagen die Grossräte Eric Collomb und François Bosson vor, dass die kantonale Energiegesetzgebung angepasst wird und den Anlagen zur Nutzung von neuen erneuerbaren Energien, insbesondere den Windkraftanlagen, der Status eines öffentlichen Interesses gegeben wird. Die Grossräte Collomb und Bosson vertreten die Meinung, dass von allen Interessen, die gegeneinander abgewogen werden (Natur- und Landschaftsschutz usw.), das Interesse an der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien zurzeit zu wenig Gewicht erhält («zweitrangiges Interesse»).

Die Grossräte Collomb und Bosson schlagen eine «gesetzliche Verankerung» der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Fall des Windparks Crêt-Meuron (BGE 1A.122/2005 vom 31.08.2006) vor. Hierfür soll ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden, der in der kantonalen Gesetzgebung festlegt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien und folglich der Bau der dafür benötigten Anlagen von öffentlichem Interesse ist, sobald eine gewisse Grösse und ein bestimmtes Produktionspotenzial erreicht wird. Ausserdem müsste das kantonale Energiegesetz vom 9. Juni 2000 (z.B. Artikel 5) oder ein anderer Gesetzestext entsprechend ergänzt werden. Dies würde nach Meinung der Grossräte Collomb und Bosson die Vorbildrolle der öffentlichen Körperschaften im Bereich der nachhaltigen und sauberen Energien stärken.

#### **II. Antwort des Staatsrats**

Im Herbst 2009 legte der Staatsrat dem Grossen Rat die Energiestrategie vor, mit der er beabsichtigt, bis zum Jahr 2030 die 4000-Watt-Gesellschaft zu erreichen. Dies bedeutet, dass unser Energieverbrauch und unsere Abhängigkeit von fossilen Energieträgern um etwa 25 % reduziert werden soll. Die Atomkatastrophe von Fukushima im Jahr 2011 hat auch in Bundesbern zu einem Umdenken geführt und veranlasste den Bundesrat namentlich, die Energiestrategie 2050 auszuarbeiten. Diese Strategie, die zurzeit von der Kommission des Nationalrats behandelt wird, zielt unter anderem darauf ab, aus der Kernenergie auszusteigen und eine relativ hohe Stromproduktion mit neuen Kraftwerken zu gewährleisten, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, das heisst mit Wasser-, Sonnen- und Windkraft sowie mit Tiefengeothermie und Biomasse.

Der Vollzug der geltenden Gesetzesbestimmungen hat sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene gezeigt, dass der Bau von neuen Stromerzeugungsanlagen oft nicht als Priorität eingestuft werden kann, da übergeordnetes Recht in Verbindung mit anderen Sektoralpolitiken

Vorrang hat. Dies gilt insbesondere beim Schutz der Umwelt, der Natur, der Landschaft, der Wälder, des Kulturguts usw. Aufgrund dieser Feststellung und angesichts der ehrgeizigen Ziele hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien, ist es wichtig, die Gesetzesbestimmungen anzupassen, damit die Interessen im Energiebereich besser berücksichtigt werden können.

Wie die Grossräte Eric Collomb und François Bosson erwähnen, sieht die Energiestrategie 2050 des Bundesrats vor, dass die Interessen des Energiebereichs besser berücksichtigt werden. Die Strategie setzt in erster Linie auf eine konsequente Erschliessung der vorhandenen Energieeffizienzpotenziale und – unter Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Schutz und Nutzen in der Interessenabwägung – in zweiter Linie auf die Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen sollen hauptsächlich die Potenziale genutzt werden, welche die Schweiz bereits heute mit den vorhandenen beziehungsweise absehbaren Technologien realisieren kann. Ausserdem erwähnt der Bundesrat auf Seite 7628 seiner Botschaft namentlich Folgendes: *«Das EnG will Projekte zur Produktion erneuerbarer Energie im Rahmen der im Bewilligungsverfahren nötigen Interessenabwägung stärken: Neu soll gesetzlich verankert werden, dass die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau im nationalen Interesse liegen. Neue und bestehende Anlagen ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung, also ab einer bestimmten Schwelle, erhalten so den Status eines nationalen Interesses. Mit diesem Status ziehen die Energieanlagen grundsätzlich mit anderen Interessen von nationaler Bedeutung gleich, insbesondere mit dem Schutzniveau, das die Objekte in den Bundesinventaren des Natur-, Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutzes geniessen (BLN-Gebiete).»*

Der Staatsrat ist insgesamt mit dieser Entwicklung einverstanden, die auch im Sinne der Verfasser der Motion sind. Er hält jedoch die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BG) im Fall des Neuenburger Windparkprojekts vom Crêt-Meuron nicht für eine ausreichende Grundlage, um den Grundsatz des öffentlichen Interesses für alle Anlagen ab einer gewissen Grösse und einem gewissen Produktionspotenzial in der kantonalen Gesetzgebung zu verankern. Der erwähnte Bundesgerichtsentscheid bezieht sich auf eine besondere Situation. Er erwähnt zum Beispiel, dass sich die höher gelegenen Regionen des Kantons Neuenburg aufgrund der Windverhältnisse in Verbindung mit den Auswirkungen des Projekts auf den Landschaftsschutz gut für die Nutzung von Windenergie eignen. Der Bundesgerichtsentscheid betrifft ausserdem nur eine Technologie, nämlich die Windkraftanlagen.

Im Übrigen weist der Staatsrat darauf hin, dass für die Einführung der Energiestrategie 2050 als Erstes Gesetzesänderungen auf Bundesebene erforderlich sind und zwar insbesondere in Verbindung mit der Anerkennung des nationalen Interesses für die Realisierung gewisser Technologien oder Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien. Diese werden Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung nötig machen. Eine vorzeitige Änderung der kantonalen Gesetzesbestimmungen könnte also dazu führen, dass die Bestimmungen anfangs nicht angewendet werden können, da sie mit dem geltenden Bundesrecht nicht vereinbar sind. Sollte später das nationale Interesse für die Nutzung von erneuerbaren Energien auf Bundesebene gesetzlich verankert werden, ist das Risiko gross, dass die kantonalen Bestimmungen aufgrund der derogatorischen Wirkung des Bundesrechts wieder nicht anwendbar sind.

Aufgrund dieser Darlegungen weist der Staatsrat darauf hin, dass es insbesondere angesichts der energiepolitischen Ziele des Kantons und der Debatten im Bundesparlament sinnvoll ist, das öffentliche Interesse von Anlagen anzuerkennen, die Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen.

Er hält es jedoch nicht für angezeigt, die zurzeit auf Bundesebene laufenden Arbeiten vorwegzunehmen.

Abschliessend beantragt Ihnen der Staatsrat, die Motion anzunehmen, weist aber darauf hin, dass die gesetzlich festgelegte Frist von einem Jahr voraussichtlich nicht ausreicht, um der Motion Folge zu geben. Er beantragt, dass der Entwurf der Gesetzesänderung erst dem Grossen Rat vorgelegt werden muss, wenn der Bund über die Bedeutung entschieden hat, die er dem Energiebereich mit der Umsetzung seiner Energiestrategie 2050 zugestehen will.

*8. September 2014*